

AOK Bereich Sonstige Vertragspartner • Postfach 83 05 54 • 81705 München

Information für
alle Leistungserbringer
im Heilmittelbereich

Datum
01.01.2018

Umsetzungshinweise zur Heilmittel-Richtlinie vom 01.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die vertragspartnerschaftliche Umsetzung bitten wir folgende Punkte zu beachten, die auch weiterhin Gültigkeit haben.

- Standardisierte Heilmittelkombination (D1):

In der Heilmittel-Richtlinie Ärzte wird die Standardisierte Heilmittelkombination mit „D“ abgekürzt, im Heilmittelkatalog mit „D1“. Die AOK Bayern akzeptiert beide Abkürzungen auf den Verordnungen.

§ 12 der Heilmittel-Richtlinie sieht vor, sofern die „D“ bzw. „D1“ nicht innerhalb des Regelfalles verordnet wurde, dass diese dann außerhalb des Regelfalles einmalig – bis zu der im Regelfall vorgesehenen Gesamtverordnungsmenge – verordnet werden kann.

Die Gesamtverordnungsmenge der Standardisierten Heilmittelkombination ist auf 10 Behandlungen beschränkt

Beispiele:

- 10x D1 im Regelfall → außerhalb des Regelfalles sind keine D1 Behandlungen mehr möglich
- 6x D1 im Regelfall → maximal 4x außerhalb des Regelfalles möglich
- im Regelfall keine D1 Behandlungen verordnet → bis zu 10x außerhalb des Regelfalles möglich

Die gleichzeitige Verordnung der Standardisierten Heilmittelkombination „D1“ in Verbindung mit einem weiteren Einzelheilmittel der Physikalischen Therapie, ist - bei gleicher Schädigung/Diagnose - nicht zulässig.

- Massagetherapie:

Die Regelung hinsichtlich der Höchstverordnungsmenge der Massagetechniken behält nach wie vor ihre Gültigkeit.

Dies bedeutet, dass sowohl im Regelfall zehn Massagen, als auch außerhalb des Regelfalles die Verordnung von bis zu zehn Massagen möglich ist.

Wir bitten zu beachten, dass nur der vom Gemeinsamen Bundesausschuss veröffentlichte Richtlinien- und Heilmittelkatalog Gültigkeit hat.

Mit freundlichen Grüßen